



auch an dem fehr begehren thet, „er soll ihm denselbigen stillhalten thun, wer ein misdediger“, so solle der fehr domieniger nicht¹⁾ den misdediger überführen und darnach wiederum herüber fahren und den, so solchen misdediger begert zu verfolgen, auch überführen; könne alsdan der verfolger den missthetiger erhalten, laß man zu.

28. Erkennen, daß der fehr schuldig sei, an die pont zwen riemen und vier gueude beum, und an das fahrschiff zwen riemen und zwen beum zu jeder zeit fertig halten; item an dem achen²⁾ zwei guter roeder und ein baum.

29. Item soll der fehr schuldig sein, uff jeder seit des wassers ein brück zu stellen vor die pont.

30. Item soll der fehr schuldig sein, desgleichen uff jeder seit des wassers ein feschet zu stellen, damit daß der achen nicht auf stein fahre.

31. Item soll der fehr schuldig sein, die schiffung so groß und klein jederzeit zu sperren und zu eroffnen, gleich wie man stätt und schlösser uff- und zuschleust, und daß doch solches uff der seit bei dem dorf Schengen an der herren pahl geschehen.

32. Item ist der fehr schuldig, wannehe ein misdediger zum hochgericht verurtheilt, soll der fehr denselbigen ins fahrschiff nehmen, benebent denjenigen, so ihnen in gewahr samb haben und den Moselstrom hinabführen bis uff Bescherbann, da es Lükemburger bodem ist; alsdann soll der misdediger dadannen zu fuß bis aufs hochgericht gehen.

33. Item bei dem Creuz in Bescher nachtweiden, nicht weit von dem hochgericht, bei der bach oder wasserfloß, wird die rodt erst über dem misdediger gebrochen.

34. Item erkennen, wannehe ein misdediger vorhanden, haben richter und gericht den angriff zu thun³⁾; da sie auch die inwohner umb hülff anschreien theten, sein dieselbige schuldig, ohne einige weigerung hülff und beistand zu thun und das bei großen peenen und strafen.

35. Item es wird das fahr jedes jahrs durch das ganze jahr angefetzt und zu stehen⁴⁾ zugelassen durch inwendigen und auswendigen, vermiz gute burgen, so er stellen kann, das fahr zu hohen, zu steichen, welches uff S. Mertens tag übergehet, des jahrs durch beide richter und gericht.

36. Erkennen, daß nur die halbe theil des fahrs den herren zu Schengen zustendig und das ander halbe theil den domherren des stifs von Trier; müssen doch solche, so das fahr so wol von den herren zu Schengen, als den domherren erstehen, zu Schengen wonhaftig sein.

37. Item sein die herren zu Schengen und domherren zugleich schuldig, die schiffung zu unterhalten, zum halben theil zu stellen.

38. Item erkennen, daß die herren zu Schengen zu jagen macht haben, so weit und breit die hoheit der dreyen dörfer erreichen thut.

¹⁾ nichts desto weniger.

²⁾ Nachen; in unserem Dialekt noch immer ächen oder ächer.

³⁾ Hand anlegen, sich des Missethätters bemächtigen.

⁴⁾ steigern.